

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
der Gemeinde Schallstadt vom 28. Juni 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am **28. Juni 2011** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Schallstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **24. Juli 2001** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Schallstadt, 28. Juni 2011

Jörg Czybulka  
(Bürgermeister)

**Gebührenverzeichnis**  
**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte aus / Einsichtnahme in, insbes. Akten u. Büchern Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Öffentliche Leistung nach dem Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7, 11, 12 Feiertagsgesetz) - Sammlungswesen (§ 3 Sammlungsgesetz)	11,50 €/ZE
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	2,80 €/Fall
2.2	Bescheinigung über veranlagte Abgaben	10,50 €/ZE
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
<b>3</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke</b>	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.1	für die erste Seite	1,50 €
3.1.2	für jede weitere Seite	0,30 €
3.2	Fotokopien aus Plänen, Archivalien od. Ausdruck digitaler Flächenkarten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	7,60 €/Fall

<b>4</b>	<b>Melderecht</b>	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,00 €/Fall
4.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €/Fall
4.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	36,60 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	10,40 €/Fall
4.3	sonstige Bescheinigung der Meldebehörde (Meldebestätigung, Aufenthaltsbescheinigung, etc.)	7,20 €/Fall
4.4	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
	- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>5</b>	<b>Gemeindearchiv</b>	
5.1	Erteilung einer Auskunft einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	11,50 €/ZE
<b>6</b>	<b>Fischereischeine</b>	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen für Erwachsene (§ 31 FischG)	7,90 €/Fall
6.2	Jugendfischereischein	1,90 €/Fall
6.3	Jahresfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	3,90 €/Fall
6.3	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	2,90 €/Fall
<b>7</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
7.2	bei Sachen über 50 € Wert und Schlüsseln (Firma, Haus, Wohnung, Auto, Schließanlage)	17,50 €/Fall
7.3	bei Tieren Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (Unterbringung, etc.)	10,00 €/ZE
7.4	bei Fahrrädern	10,00 €/ZE
<b>8</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	8,80 €/Fall
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung / über Bodenrichtwerte	
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung von Dokumenten im Bestattungsrecht unter anderem:	11,00 €/Fall
	- Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	
	- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	

<b>10</b>	<b>Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	25,30 €/Fall
<b>11</b>	<b>Gewerbe-/ Gaststättenrecht</b>	
11.1	Gewerbeanzeigen ( § 14 GewO)	
11.1.1	Gewerbeanmeldung	20,30 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	10,10 €/Fall
11.2.3	Gewerbeummeldung	16,90 €/Fall
11.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	10,10 €/Fall
11.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Bewachungsgewerbe (§ 34 GewO, § 9 BewachungsVO)	10,40 €/Fall
11.5	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbe-/ Gaststättenrecht unter anderem:	10,40 €/ZE
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
	- Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO)	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
11.6	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.6.1	für den ersten Tag	20,00 €/Fall
11.6.2	für jeden weiteren Tag	10,00 €
<b>12</b>	<b>Baurecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
12.1.1	bis 25 T€	4,20 €/Fall
12.1.2	bis 50 T€	6,30 €/Fall
12.1.3	bis 125 T€	10,50 €/Fall
12.1.4	über 125 T €	21,00 €/Fall
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
12.2.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	1,410 ‰
12.2.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)	50,80 €/Fall
12.3	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	8,40 €/Nachbar
12.4	Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen Entwässerungs-/ Wasserversorgungsgenehmigung	14,30 €/ZE
12.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	28,70 €/Fall
12.6	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 144 BauGB)	10,90 €/Fall
12.7	Steuerbescheinigung im Rahmen des Landessanierungsprogramms	13,70 €/Fall
<b>13</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,80 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	13,80 €/Fall

- 14 Öffentliche Leistung nach dem Polizei- und Sprengstoffrecht** 10,40 €/ZE
- unter anderem:
- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
  - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde
  - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
  - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbes. abgemeldet sind
  - Maßnahmen in Zusammenhang mit Graffiti-Sachbeschädigung
  - Öffentliche Leistung nach dem SprengstoffG



## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Schallstadt, 28. Juni 2011

Jörg Czybulka  
Bürgermeister